

**Satzung
zur Änderung der Wahlordnung
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. Juni 2006**

Aufgrund von § 68 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Wahlverfahren an den Hochschulen (Rahmenwahlordnung) vom 15. März 2000 hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz S. 1896) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Konzilsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet mit den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige zum Rektor gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, findet mit diesen Kandidaten ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige zum Rektor gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt auch im dritten Wahlgang keine Wahl zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13. Juni 2006.

Chemnitz, den 15. Juni 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Dieter Happel